

TÄTIGKEITSBERICHT DES TIERSCHUTZRATES 2009

(gem. § 42 Abs. 7 Z 6 TSchG)

WIEN, 31. Jänner 2010

Inhaltsverzeichnis

6	VORWORT	3
7		
8	1. MITGLIEDER UND STELLVERTRETER	4
9	2. SITZUNGSTERMINE	4
10	3. ARBEITSGRUPPEN (AG)	4
11	3.1. stAG „Schutz von Nutztieren“	5
12	3.2. stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“	5
13	3.3. stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen	
14	Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“	6
15	3.4. stAG „Schutz von Tieren beim Transport“	6
16	3.5. stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“	6
17	3.6. stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“	7
18	3.7 ahAG „Boxenhaltung Schalenwild“ bzw. „Schutz von Gatterwild“	7
19	4. EMPFEHLUNGEN DES TSR 2009	8
20	4.1. Empfehlungen zur direkten Umsetzung durch den HBM	9
21	4.1.1. Ausbildung von Hundetrainern	9
22	4.1.2. Kennzeichnung von Pferden.....	9
23	4.1.3. Vorschlag des BMG zur Ergänzung der 1. TierhaltungsV gemäß § 44 Abs. 5a	
24	TSchG (Ermächtigung zur Unterschreitung von Mindestmaßen bei	
25	bestehenden Stallungen).	10
26	4.1.4. Mindestplatzangebot für Katzen	10
27	4.2. Empfehlungen, deren Umsetzung Gesetzesänderungen erfordern	11
28	4.2.1. Hälterung und dem Lebendverkauf von Krustentieren	11
29	4.2.2. Parteistellung der TSO im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren.....	11
30	4.2.3. Mobile Tierschauen und Verkaufsausstellungen (Tierbörsen) mit Wildtieren.....	11
31	4.2.4. Kupieren von Hunden.....	12
32	4.2.5. Voraussetzungen zur Verhängung eines Tierhalteverbotes.....	12

33	4.3. Ersuchen an den HBM zur Informationsweitergabe	13
34	4.3.1. Ersuchen des TSR an HBM um tierschutzrelevante Informationen an die	
35	Landeshauptleute.....	13
36	4.3.1.1 <i>Genehmigungsvoraussetzungen für betäubungsloses Schlachten</i>	13
37	4.3.1.2 <i>Bewilligung von „Cutting- Veranstaltungen“ mit Rindern</i>	13
38	4.3.2. Datengrundlage zur Schalenwildhaltung	14
39	4.4. Auslegung von Vorschriften zur Beachtung durch die Vollzugsbehörden ...	14
40	Haltung von Schalenwild	14
41	<u>a).</u> <i>Dauernde Haltung von Schalenwild</i>	14
42	<u>b).</u> <i>Kurzfristige Unterbringung von Schalenwild</i>	14
43	<u>c).</u> <i>Absonderungs- und Untersuchungsgatter für Schalenwild</i>	14
44	<u>d).</u> <i>Sammelstellen für Wild</i>	15
45	5. SONSTIGES (Aufträge an AG, Anregungen, Anfragen und Informationen)	15
46	5.1. Zum Transport von Schalenwild und sonstigem jagdbarem Wild	15
47	5.2. Änderungsbedarf der Tierschutz- Veranstaltungs- VO in Bezug auf die	
48	Unterbringung von Haustaubenrassen bei Zuchtveranstaltungen zur	
49	Anpassung an internationale Anforderungen	15
50	5.3. Korrektur der 2. TierhaltungsV	16
51	5.4. Keine Empfehlung des TSR zur Methode der Kennzeichnung für	
52	verwilderte Katzen	16
53	5.5. Relevante Ergebnisse der Studie „PRO ZOO: Evaluierung des	
54	österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das neue	
55	Tierschutzgesetz“	17
56	5.6. Ausmaß der Unterrichtsstunden in den Fächern Hunde- und	
57	Katzenhaltung im Lehrgang gem. Anl. 3 zur TH-GewV“	17
58	5.7. Krankenversicherung für Heimtiere	17
59	5.8. Zum Begriff „Kampfhunde“	18
60	5.9. Erledigung von Anliegen gemäß Bericht des TSR aus 2008	18
61	6. ANLAGEN	19

62 **Vierter Bericht des Tierschutzrates gem. § 42 Abs. 7 Z 6 TSchG**
63 **über seine Tätigkeit im Jahr 2009**

64 **VORWORT**

65

66 Der Tierschutzrat (TSR) legt hiermit zum vierten Mal einen Bericht über seine Tätigkeit gem. §
67 42 Abs 7 Z 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG – Tierschutzgesetz),
68 BGBl. I Nr. 118/2004, idgF vor. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2009.

69 Gemäß § 42 Abs. 7 Z 6 TSchG idF BGBl I Nr. 35/2008, ist der jährlich zu erstellende Jahresbe-
70 richt über die Tätigkeit des TSR nicht mehr – wie nach der Stammfassung des TSchG - im
71 Rahmen des Veterinärjahresberichtes, sondern in nicht näher bezeichneter Form zu veröffentli-
72 chen. Er wird als herunterladbares pdf- Dokument in die Homepage des zuständigen Bundes-
73 ministeriums für Gesundheit (BMG) gestellt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung findet man die
74 auf diese Weise veröffentlichten Dokumente des TSR in www.bmg.gv.at im Link „Fachbereiche“
75 und hier auf der Seite „Tierschutz“, in der Rubrik „Tierschutzrat“.

76 In Wahrnehmung seiner gem. 42 Abs. 7 TSchG demonstrativ angeführten Aufgaben befasste
77 sich der Tierschutzrat mit denjenigen fachlichen und rechtlichen Aspekten des Tierschutzes, die
78 seitens einzelner TSR- Mitglieder oder des BMG an ihn herangetragen wurden.

79 Zu Beginn des Berichtszeitraums wechselte die politische Verantwortung für das für den TSR
80 zuständige Ressort (BMG) von FBM Kdolsky (ÖVP) zu HBM Stöger (SPÖ).

81

82 

83 tit.ao.Univ.Prof.DI.Dr. Helmut Bartussek

84 Vorsitzender des Tierschutzrates

85

86

87

88

89

90

91

92

93 **1. MITGLIEDER UND STELLVERTRETER**

94 Die personelle Zusammensetzung des Tierschutzrates zum Stichtag 31.12.2009 kann der An-
95 lage 1 entnommen werden, wobei die seit Inkrafttreten des TSchG (01.01.2005) erste gemäß §
96 42 Abs. 3 TSchG fünfjährige Funktionsperiode dieser Personen mit 31.12.2009 endet.

97

98 **2. SITZUNGSTERMINE**

99 Im Tätigkeitsjahr 2009 fanden drei ordentliche Sitzungen des Tierschutzrates statt:

100 16. Sitzung: 10.03.2009

101 17. Sitzung: 23.06.2009

102 18. Sitzung: 17.11.2009

103

104 **3. ARBEITSGRUPPEN (AG)**

105 Einrichtung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der ständigen Arbeitsgruppen (stAG) des TSR
106 sowie dessen ad hoc- Arbeitsgruppen (ahAG) für spezifische Einzelfragen wurden im Jahresbe-
107 richt 2008 detailliert dargestellt. Für das Jahr 2009 wird über die Arbeit folgender stAG berichtet:

108 1. Schutz von Nutztieren

109 2. Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren

110 3. Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und be-
111 willigungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen

112 4. Schutz von Tieren beim Transport

113 5. Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos

114 6. Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG

115 Die schon vor 2009 eingerichtete ahAG „Boxenhaltung von Schalenwild“ hat an der 16. TSR-
116 Sitzung am 10.03.2009 ihre Ergebnisse samt mehreren Beschlussanträgen dem TSR vorgelegt.

117 In weiterer Folge wurde sie wegen der veränderten Aufgabenstellung in weitgehend unverän-
118 derteter personeller Zusammensetzung im Berichtsjahr auf „Schutz von Gatterwild“ umbenannt.

119 Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen während des Berichtsjahres (ohne die
120 jeweils nach Bedarf hinzugezogenen externen Auskunftspersonen) kann der Anlage 2 entnom-
121 men werden.

122 Im Folgenden wird der Stand der Beratungen in den einzelnen AG dargestellt:

123 **3.1. stAG „Schutz von Nutztieren“**

124 Diese stAG hatte mit einem 2008 erarbeiteten Vorschlag zur Umsetzung der EU- Mastgeflügel
125 RL ihre diesbezügliche Arbeit beendet (siehe 3. Bericht des TSR für 2008, Pkt. 4.1.; keine Er-
126 höhung der Besatzdichte bei Puten; Erhöhung der maximalen Besatzdicht bei Masthühnern in
127 Betrieben, die das TGD- Programm umgesetzt haben). Der TSR hatte bei seiner 15. Sitzung
128 am 18.11.2008 diesem Vorschlag nur im Hinblick auf die Ablehnung der Erhöhung der Besatz-
129 dichte bei Puten entsprochen und eine Erhöhung der Besatzdichte bei Mastgeflügel abgelehnt.

130 Ein Entwurf für eine Änderung der 1. TierhaltungsV im Bereich Mastgeflügel wurde sodann vom
131 BMG am 29.12.2008 mit Frist bis 31.01.2009 zur Begutachtung ausgesandt, wobei in diesem
132 Entwurf die Beschlusslage im TSR in Bezug auf die Besatzdichte bei Masthühnern und Mastpu-
133 ten unberücksichtigt blieb und bei Masthühnern auf den in der stAG „Schutz von Nutztieren“
134 mehrheitlich beschlossenen Letztentwurf abgestellt worden ist. Eine Umsetzung des VO- Ent-
135 wurfes erfolgte nicht, vielmehr hat HBM bei seinem Amtsantritt klargestellt, dass er eine neuerli-
136 che Befassung des TSR mit der Materie wünsche.

137 Deshalb wurde am 13.05.2009 in Wien eine weitere AG- Sitzung zum Thema durchgeführt,
138 wobei gemäß dem Beschluss des TSR in dessen 16. Sitzung vom 10.03.2009, TOP 13., ver-
139 sucht wurde, das Problem der maximalen Besatzdichte für Broiler mit der Kennzeichnung von
140 Geflügelfleisch nach Tierschutzstandards - nach dem Beispiel „tierschutzgeprüfter“ Eier – zu
141 verbinden und so zu einem tragbaren Kompromiss zu gelangen. Vorausgehend hatte es außer-
142 halb des TSR und der stAG „Schutz von Nutztieren“ mehrere ergebnislose Gesprächsrunden in
143 unterschiedlichen Zusammensetzungen von Vertretern des Tierschutzes und der Landwirt-
144 schaft mit dem Ziel gegeben, eine mit der Produktion abgestimmte, gemeinsame Lösung zu-
145 stande zu bringen. Ein möglicher gemeinsamer Nenner sollte auf der einen Seite eine Ver-
146 schlechterung der Mindestanforderungen an die Haltung verhindern und gleichzeitig das wirt-
147 schaftliche Überleben der Branche gewährleisten. Da auch in der AG keine Ergebnisse erzielt
148 werden konnten, wurde nur der Antrag beschlossen, an der 17. TSR- Sitzung vom 23.06.2009
149 einen TO aufzunehmen, bei dem eine Vertreterin der GAN (Gesellschaft Artgemäße Nutztier-
150 haltung) und des Geflügelgesundheitsdienstes als externe Auskunftspersonen geladen werden
151 und den Stand der Vorarbeiten darlegen sollen.

152

153 **3.2. stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“**

154 Da die in der 13. TSR- Sitzung bestellte Leiterin dieser stAG ihre Funktionen im Tierschutzrat
155 im November 2008 zurücklegte, wurde in der 17. TSR- Sitzung am 23.06.2009, TOP 11., Frau
156 HR Dr. Lieselotte Pözlbauer zur Leiterin der stAG bestellt. Im Berichtszeitraum wurde eine Ar-
157 beitssitzung am 16.11.2009 in Wien zu den Themen (1) Pferdekennzeichnung gem. VO(EG)

158 Nr.504/2008 und § 33 TKZVO 2009, (2) Cutting, (3) Kупierte Hunde und (4) Haltunсsbedin-
159 gungen für Zuchtkatzen (bzw. -kater) durchgeführt. Zu allen vier Themen wurden Antragsbe-
160 schlüsse gefasst, wobei denjenigen der Themen (1) bis (3) vom TSR in seiner 18. Sitzung am
161 17.11.2009 zugestimmt wurde. Zum Thema (4) wurde an der 18. TSR-Sitzung von der stAG nur
162 berichtet und festgestellt, dass in der 2.TierhaltunсsV jedenfalls das Mindestplatzangebot für
163 die Haltung von Katzen in geschlossenen Räumen (Wohnunсshaltung ohne Möglichkeit zum
164 Freigang), für Zuchtkatzen und für Katzen in Tierheimen festgelegt werden sollte.

165

166 **3.3. stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tier-** 167 **haltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“**

168 Im Rahmen der 16. TSR- Sitzung am 10.03.2009, TOP 7., wurde diese stAG beauftragt, sich
169 mit der Rechtsfrage auseinanderzusetzen, ob § 31 TSchG und die TH-GewV auf Reitbetriebe
170 im Rahmen einer Landwirtschaft anwendbar seien. Da unter dem Begriff „Reitbetriebe“ unter-
171 schiedliche Betriebsarten (klassische Reit- und Fahrbetriebe bis hin zu reinen Einstellerbetrie-
172 ben) zusammengefasst werden, ist zu klären, welche Betriebe als gewerbliche Reit- und Fahr-
173 betriebe anzusehen sind. Im Interesse des Tierschutzes sei eine Gleichstellung aller derartigen
174 Betriebe anzustreben. Der Leiter der AG hat zur Klärung dieser Frage einen auf Gewerberecht
175 spezialisierten Juristen mit der Erstellung eines Arbeitspapiers beauftragt, das in der stAG zirku-
176 liert wurde. Eine Sitzung der AG zu diesem Thema fand nicht statt. Da sich die Rechtsfrage als
177 sehr komplex erwies und der Verfasser des Arbeitspapiers empfohlen hatte, eine Anfrage an
178 das Bundesministerium für Wirtschaft zu richten, wurde kein Beschlussantrag an den TSR ge-
179 stellt.

180

181 **3.4. stAG „Schutz von Tieren beim Transport“**

182 Diese stAG hat im Berichtsjahr keine Sitzung durchgeführt.

183

184 **3.5. stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“**

185 Im Berichtsjahr wurde vom Leiter dieser stAG im BMG ein Förderungsantrag für ein Projekt
186 zum Thema „Evaluierung der Anlagen der 2. TierhaltunсsV“ beantragt (vgl. 13. TSR- Sitzung
187 vom 15.04.2008, TOP 17.). Dazu wurde festgestellt, dass – unabhängig vom Erfordernis der
188 fachlich- zoologischen Überarbeitung der in den Anlagen zur 2. TierhaltunсsV festgelegten
189 Mindestanforderungen – die 2. TierhaltunсsV fehler- bzw. lückenhafte, unklare und wider-
190 sprüchliche Regelungen enthalte, die unverzüglich saniert werden müssten, da immer wieder
191 signalisiert werde, dass es durch solche Bestimmungen im Vollzug zu Problemen komme. An

192 der 16. TSR- Sitzung (am 10.03.2009, unter TOP 12.) wurden daher die TSR- Mitglieder er-
193 sucht, novellierungsbedürftige Bestimmungen in der 2. TierhaltungsV (Unklarheiten und formale
194 Mängel) bis zur Herbstsitzung des TSR zu sammeln. An der 17. TSR- Sitzung am 23.06. 2009
195 stand das Thema wieder auf der TO. Es stellte sich heraus, dass für eine umfassende Durch-
196 sicht mehr Zeit benötigt würde. Deshalb erging an dieser 17. TSR- Sitzung, TOP 12., an die
197 stAG der Auftrag, die formalen, bzw. leicht zu behebbaren Mängel der 2. TierhaltungsV bis zur
198 19. TSR- Sitzung im Frühjahr 2010 zu bearbeiten.

199

200 **3.6. stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“**

201 Diese stAG hat sich im Berichtsjahr im Rahmen von vier Sitzungen (20.02., 23.04., 29.09. und
202 04.12.2009 jeweils in Wien) und in einer Sitzung der Unterarbeitsgruppe (uAG) „Kennzeichnung
203 tierischer Produkte“ (18.05.2009 in Wien) mit den Themen „Kennzeichnungsmöglichkeiten tieri-
204 scher Produkte nach Tiergerechtigkeit“ (einschließlich den Ergebnissen des EU- Projektes „Wel-
205 fare Quality Assessment“ und des Folgenabschätzungsberichtes der EU- Kommission zum
206 Thema „Welfare Labelling“ vom 28.10.2009), „Krankenversicherung für Heimtiere“, „Ausbildung
207 von Hundetrainern“, „Forschungs- Cent für geschlachtete Tiere“ und „Eingriffe am Tier, die nicht
208 medizinisch indiziert sind“ (z.B. Ferkelkastration; Kälberenthornung) beschäftigt. Im Berichtsjahr
209 wurden dem TSR keine Ergebnisse zur Beschlussfassung vorgelegt.

210 Im internationalen Wettbewerb um die vom TSR in seiner 15. Sitzung am 18.11.2008, TOP 9.,
211 gemäß Antrag der stAG vom 24.10.2008 befürworteten Einrichtung eines von der Schweizer
212 Messerli- Stiftung ausgeschriebenen interuniversitären Zentrums zur Erforschung der Mensch-
213 Tierbeziehung (mit Professuren, Studiengängen und Informationsplattform) war im Berichtsjahr
214 die gemeinsame Bewerbung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Universität Wien
215 und Medizinischen Universität Wien erfolgreich.

216

217 **3.7 ahAG „Boxenhaltung Schalenwild“ bzw. „Schutz von Gatterwild“**

218 Die ahAG „Boxenhaltung von Schalenwild“ hat im Berichtsjahr am 28.01.2009 in Wien ihre letz-
219 te Sitzung abgehalten und dabei mehrere Beschlussanträge an den TSR formuliert. Diese wur-
220 den in der 16.TSR-Sitzung am 10.3.2009 behandelt. Im Berichtszeitraum wurde die ahAG un-
221 ter der neuen Bezeichnung „Schutz von Gatterwild“ fortgeführt, um weitere Fragestellungen im
222 Zusammenhang mit der Haltung (einschließlich Umgang und Transport) von Wildtieren in Gat-
223 tern zu bearbeiten. Die bereits durch Beschluss in der 16. TSR- Sitzung erledigten Fragestel-
224 lungen werden in der neuen ahAG nicht mehr aufgerollt; lediglich die noch offene Frage nach
225 den Anforderungen, die Absonderungs- bzw. Untersuchungsgatter erfüllen müssen, bedürfen
226 der weiteren Bearbeitung bzw. der inhaltlichen Konkretisierung. Die neue ahAG „Schutz von

227 Gatterwild“ hat im Berichtsjahr 2 Sitzungen in Wien durchgeführt (28.06. und 06.10.2009). Sie
228 hat sich vorerst zum Ziel gesetzt, die über 10 Jahre alten „Leitlinien zur guten fachlichen Praxis
229 der Farmwildhalter“ zu überarbeiten, da neben neuen fachlichen Erkenntnissen jedenfalls auch
230 die veränderten tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen. Im
231 Einzelnen sollen folgende Themen aufgegriffen werden: Erhebung von Daten über Jagdgatter,
232 Anforderungen an Absonderungs- bzw. Untersuchungsgatter (Fläche, Ausstattung), Fragen im
233 Zusammenhang mit Fanganlagen, Fragen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen
234 (Verbringung von Farmwild in Jagdgatter zum Zweck der Trophäengewinnung), Klärung von
235 fachlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung von „Wintergattern“,
236 Fragen im Zusammenhang mit dem Transport (umfassend und im Hinblick auf die einzelnen
237 Phasen sowie das Handling). Weiters sollen alle einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie rele-
238 vante Empfehlungen und Leitlinien insbesondere aus Deutschland und der Schweiz gesammelt
239 und einem Vergleich unterzogen werden.

240 Im Berichtsjahr wurden die Themen „Empfehlungen für Absonderungsgatter, Gehegegrößen,
241 Fanganlagen und das Problem fehlender Informationen seitens der Halter“ besprochen, doch
242 konnte dem TSR noch kein Ergebnis zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

243

244 **4. EMPFEHLUNGEN DES TSR 2009**

245 Im Berichtsjahr hat der TSR nachfolgende Beschlüsse als Empfehlungen zur Umsetzung oder
246 Veranlassung durch HBM bzw. das BMG oder als Empfehlung zur Auslegung von Vorschriften
247 durch die Vollzugsbehörden gefasst. Wird aus den Sitzungsprotokollen wörtlich zitiert, werden
248 die Beschlusstexte unter Anführungszeichen gesetzt und kursiv dargestellt. Das Datum der Be-
249 schlussfassung findet sich jeweils am Ende des zitierten Beschlusses in Klammer. Wurde ein
250 Beschlussantrag einer der AG vom TSR angenommen und wurde dies im Protokoll der jeweili-
251 gen TSR- Sitzung dadurch dokumentiert, dass der Antrag der AG zitiert und sodann das Ab-
252 stimmungsergebnis des TSR festgehalten wurde, so wird dies hier als wörtliches Zitat des TSR-
253 Beschlusses (kursiv) wiedergegeben, auch wenn im Protokoll steht „Die stAG [...] beantragt
254 [...]“. Erläuterungen zu den Beschlüssen werden jeweils in eigenen Absätzen angeführt. Dies
255 gilt auch für die Ausführungen im Abschnitt 5. (Sonstiges).

256

257 **4.1. Empfehlungen zur direkten Umsetzung durch den HBM**

258 HBM bzw. das BMG können aus eigenem (ohne Befassung des Parlamentes) durch Anpas-
259 sung bestehender Verordnungen zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen.

260

261 4.1.1. Ausbildung von Hundetrainern

262 *„Es ist dringend eine Vorschrift über die Ausbildung von Hundetrainern zu schaffen. Deren Aus-*
263 *bildungserfordernisse - nach bundesweit standardisierten Kriterien - könnten auf einfache Wei-*
264 *se analog zu denjenigen von Zoofachhändlern festgelegt werden. Es müsste dazu lediglich der*
265 *Punkt 1.6. („Hundeausbildung“) der Anlage 1 der 2. TierhaltungsV detaillierter ausgeführt wer-*
266 *den. § 9 der Tierhaltungs- Gewerbe- VO könnte als Beispiel gelten. In der dazugehörigen Anla-*
267 *ge 3 ist der Lehrgang inhaltlich und bezüglich Abwicklung (Lehrplan ist vom BMG nach Anhö-*
268 *rung WK und Tierschutzrat auszuarbeiten; Veröffentlichung in AVN) festgelegt. Es sollten in*
269 *diesem Zuge auch die anerkannten Ausbildungsstellen bzw. Organisationen veröffentlicht wer-*
270 *den. Der Lehrgang sollte unbedingt folgende Gegenstände umfassen: Kommunikation und Di-*
271 *daktik, Lern- und Trainingsmethodik, Ethologie, Ausdrucksverhalten des Hundes, Wesen und*
272 *Verhalten des Hundes, Aggressionsverhalten, Welpenerziehung und Entwicklung, Mensch-Tier-*
273 *Beziehung, Geschichte des Hundes, Tierschutz und Recht, Veterinärmedizinische Grundlagen,*
274 *Erste Hilfe. Da eigentlich alle bestehenden Ausbildungseinrichtungen (ÖKV etc) ihre eigenen*
275 *Ausbildungsvorschriften in diese Richtung überarbeiten, wäre der optimale Zeitpunkt für eine*
276 *zumindest grobe Festlegung gemeinsamer Ausbildungsinhalte und damit auch sicherlich Akzep-*
277 *tanz bei den Betroffenen gegeben.“ (23.06.2009).*

278 Diese Empfehlung bezieht sich auf die ehrenamtliche Hundeausbildung im Rahmen der Verei-
279 ne, die in entsprechenden Organisationen (ÖKV, ÖHU, ÖJGV) zusammengeschlossen sind.
280 Der von der Vetmeduni vorgesehene Universitätslehrgang „Angewandte Kynologie“ steht in
281 keinem Zusammenhang mit diesem Beschluss, sondern sieht vor allem gewerblich tätige Hun-
282 detrainer sowie die Ausbilder von Hundetrainern als Zielgruppen.

283

284 4.1.2. Kennzeichnung von Pferden

285 Gemäß § 33 Abs. 4 Z.2 der im September 2009 erlassenen Tierkennzeichnungs- und Registrie-
286 rungsverordnung TKZVO, BGBl II Nr. 291/2009, ist es anerkannten Pferdezuchtvereinigungen
287 oder -organisationen erlaubt, auf der Grundlage einer beim BMG zu beantragenden Bewilligung
288 Pferde weiterhin mit einem Brandstempel zu kennzeichnen, obwohl die VO (EG) Nr. 504/2008
289 eine generelle Verpflichtung zur elektronischen Kennzeichnung von Equiden anordnet.. Dies
290 wurde vom TSR als problematisch angesehen und folgender Beschluss gefasst:

291 „Bei Beurteilung der Unerlässlichkeit (§ 7 Abs. 2 Z 2 TSchG) der Markierung von Pferden durch
 292 Brand ist jedenfalls zwischen, Methode (Heiß- oder Kaltbrand), Rasse, Verwendungszweck
 293 (Zuchttiere) und Körperregion (Schenkelbrand) zu differenzieren. Eine generelle Beurteilung
 294 des Brandes als unerlässlich ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. HBM wird daher er-
 295 sucht, § 33 TKZVO unter den angeführten Aspekten zu prüfen und bis zum Abschluss dieses
 296 Prüfverfahrens keine Bewilligungen zu erteilen“ (17.11.2009).

297

298 4.1.3. Vorschlag des BMG zur Ergänzung der 1. TierhaltungsV gemäß § 44 Abs. 5a
 299 TSchG (Ermächtigung zur Unterschreitung von Mindestmaßen bei bestehenden
 300 Stallungen).

301
 302 Der Entwurf des BMG für eine Änderung der 1. TierhaltungsV zur Umsetzung des § 44 Abs 5a
 303 TSchG sieht lediglich eine wörtliche Übernahme des Gesetzestextes¹ in die VO vor; der Inhalt
 304 der Änderungen selbst, d.h. Art und Ausmaß der zulässigen Unterschreitungen, würden laut
 305 BMG in die vom BMG herausgegebenen Handbücher bzw. Checklisten eingearbeitet. Da die
 306 Anhörung eines Fachgremiums die zeitgerechte und vor allem eine detaillierte inhaltliche Infor-
 307 mation der Mitglieder über die geplanten Vorhaben voraussetzt, entspricht diese Vorgangswei-
 308 se nicht den Anforderungen an eine Anhörung iSd § 44 Abs. 5a TSchG.

309 *Der TSR stellt fest, dass wegen Fehlens einer zeitgerecht eingebrachten Vorlage keine Anhö-*
 310 *rung im Sinne des § 44 Abs. 5a TSchG stattgefunden hat“ (17.11.2009).*

311

312 4.1.4. Mindestplatzangebot für Katzen

313 Die stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ stellt fest, dass alle Themen der stAG mit
 314 Ausnahme der Mindestanforderungen an das Platzangebot für Zuchtkatzen bereits im Rahmen
 315 der 18. TSR- Sitzung behandelt wurden. Von der stAG wurde festgestellt, „*dass in einer Ände-*
 316 *rung der 2. TierhaltungsV unbedingt der Platzbedarf für Zuchtkatzen, Katzen in Wohnungen*
 317 *ohne Freigang und auch Katzen in Tierheimen definiert werden sollte“ (17.11.2009).*

318

¹ „Soweit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden, können in der Verordnung aufgrund von § 24 Abs. 1 Z 1 nach Anhörung des Tierschutzrates Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen festgelegt werden, sofern die Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht mehr als zehn Prozent betragen, das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere nicht eingeschränkt ist und der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist.“

319 **4.2. Empfehlungen, deren Umsetzung Gesetzesänderungen erfordern**

320 In diesen Empfehlungen wird HBM ersucht, durch Gesetzesinitiativen auf parlamentarischer
321 Ebene für den Tierschutz tätig zu werden.

322

323 4.2.1. Hälterung und dem Lebendverkauf von Krustentieren

324 *"Die Hälterung von Hummern im Handel wird als nicht tierschutzkonform abgelehnt und der*
325 *Gesetzgeber aufgefordert, ein Verbot der Hälterung und des Lebendverkaufes von Hummern*
326 *im Tierschutzgesetz zu verankern."* (17.11.2009).

327 Der TSR verabschiedete diese weitergehende Empfehlung, nachdem acht Monate zuvor - in
328 Umsetzung einer Empfehlung des TSR aus 2007 (10. TSR- Sitzung vom 19.09.2007, siehe
329 „Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2007“, S. 14) - nach Markteinführung eines entsprechen-
330 den Betäubungsgerätes (Crusta Stun) die verpflichtende Betäubung von Krustentieren vor der
331 Schlachtung empfohlen worden war: *„In der TSch- Schlacht- VO ist die verpflichtende Betäu-*
332 *bung von Krustentieren vorzusehen“.* (10.03.2009).

333

334 4.2.2. Parteistellung der Tierschutzombudsleute im abgekürzten Verwaltungsstrafver- 335 fahren

336 Gemäß einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes² in Bezug auf das abgekürzte Verwal-
337 tungsstrafverfahren wird im TSR angeregt, den § 41 TSchG nochmals zu ändern, um den Tier-
338 schutzombudsleuten auch in diesen Fällen Parteistellung bzw. ein Einspruchsrecht einzuräu-
339 men. Da der Sachverhalte HBM im Rahmen seines Besuches an der 16. TSR- Sitzung am
340 10.03.2009 persönlich erläutert worden ist und dem Büro des HBM das Erkenntnis des VwGH
341 am 12.03.2009 von der NÖ Tierschutzombudsfrau zugeschickt worden ist, wurde von einer Be-
342 schlussfassung im TSR abgesehen.

343

344 4.2.3. Mobile Tierschauen und Verkaufsausstellungen (Tierbörsen) mit Wildtieren

345 Immer mehr Wildtiere werden in Wanderausstellungen der Öffentlichkeit vorgeführt und im
346 Rahmen mobiler Verkaufsausstellungen an Privatpersonen verkauft. Wegen den hierbei auftre-
347 tenden Tierschutzproblemen wurden dazu drei Beschlüsse gefasst (alle 23.06.2009):

² VwGH Zl. 2008/02/01/0190-8 vom 23.01.2009: Im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren wird nur eine Strafverfü-
gung erlassen, kein Straferkenntnis; gemäß dem zit. Erkenntnis des VwGH stehe ein Einspruchsrecht gegen die
Strafverfügung nur dem Beschuldigten zu, mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung dem Tierschutz-
ombudsmann aber nicht.

348 (1) „In Anlehnung an das Verbot der Haltung und des Mitwirkens von Wildtieren bei Zirkussen
349 gemäß § 27 Abs 1 TSchG werden mobile Tierschauen, die Wildtiere mitführen bzw. ausstellen,
350 vom TSR abgelehnt und der Gesetzgeber aufgefordert, ein entsprechendes ausdrückliches
351 Verbot im TSchG zu verankern“.

352 (2) „Der TSR empfiehlt, Verkaufsausstellungen (Tierbörsen) mit Wildtieren gesetzlich zu verbie-
353 ten“.

354 (3) „Der TSR ersucht das BMG, diese beiden vorhergehenden Beschlüsse des TSR als Emp-
355 fehlungen an den Gesetzgeber in den AVN zu veröffentlichen“.

356

357 4.2.4. Kupieren von Hunden

358 In der Praxis wird immer wieder das Verbot, Hunden die Rute zu kupieren, umgangen. Da we-
359 der der Import kupierter Hunde nach Österreich noch das Halten solcher Tiere in Österreich
360 verboten ist, werden kupierte Hunde z.B. immer wieder durch Papiere aus den östlichen Nach-
361 barländern als nicht österreichische Tiere ausgewiesen. Oder es werden trächtigen Muttertiere
362 zum Werfen ins Ausland verbracht. Die Welpen sind somit nicht in Österreich geboren und kön-
363 nen daher "legal" zum Kupieren ins Ausland verbracht werden, da sich § 7 (5) 2. Satz TSchG
364 auf in Österreich geborene Hunde bezieht. Das Abstellen dieser Praktiken zur Umgehung des
365 Kupierverbotes erfordert eine Änderung des Tierschutzgesetzes:

366 *"§ 7 Tierschutzgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass auch die Haltung von kupier-*
367 *ten Hunden grundsätzlich verboten ist, mit Ausnahme von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens*
368 *dieser Bestimmung gehaltenen kupierten Hunden sowie in begründeten Ausnahmefällen (etwa*
369 *aufgenommene kupierte Hunde aus einem Tierheim, Einreise/Umzug aus Ländern, in denen*
370 *das Kupieren erlaubt ist)."* (17.11.2009).

371

372 4.2.5. Voraussetzungen zur Verhängung eines Tierhalteverbotes

373 Bei Anzeigen nach § 222 StGB wird ein allenfalls bereits anhängiges Verwaltungsstrafverfahren
374 ausgesetzt. Kommt es im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens dann nicht zu einer Verur-
375 teilung, sondern zu einer Diversion³, so reicht dies für die Verhängung eines Tierhalteverbotes
376 nach dem TSchG nicht aus, da dieses gem. § 39 Abs. 1 TSchG eine rechtskräftige Verurteilung
377 voraussetzt. Da diversionelle Erledigungen in Verfahren gem. § 222 StGB zunehmen, wird das
378 Tierhalteverbot ausgehöhlt.

³ Strafrechtlich gesehen versteht man unter Diversion Möglichkeiten, auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach erfolgreicher Diversion wird ein Strafverfahren endgültig eingestellt. Beispiele für die diversionelle Erledigung eines Strafverfahrens sind der außergerichtlicher Tatausgleich, Probezeit, gemeinnützige Leistungen oder Zahlung eines Geldbetrages.

379 „§ 39 Abs. 1 Tierschutzgesetz möge dahingehend erweitert werden, dass auch vom Gericht
380 verhängte Diversionen wegen Tierquälerei als Voraussetzung für die Verhängung eines Tierhal-
381 teverbotes gelten.“ (17.11.2009).

382

383 **4.3. Ersuchen an den HBM zur Informationsweitergabe**

384 4.3.1. Ersuchen des TSR an HBM um tierschutzrelevante Informationen an die Landes-
385 hauptleute

386 Obwohl der Vollzug des Tierschutzrechtes in die Kompetenz der Bundesländer fällt, sieht der
387 TSR auch beim BMG eine Möglichkeit, auf einen einheitlichen Vollzug im Sinne des Tierschut-
388 zes hinzuwirken (z.B. durch die Veröffentlichung von Beschlüssen des TSR in den AVN oder
389 durch Erlässe). In diesem Sinne wurden nach der Diskussion einschlägiger Anträge folgende
390 Beschlüsse gefasst:

391

392 *4.3.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen für betäubungsloses Schlachten*

393 Ein diesbezüglicher Antrag bezog sich auf die Genehmigungsvoraussetzung der „zwingenden
394 religiösen Gründe“ (§ 32 Abs. 5 TSchG) für die Schlachtung ohne Betäubung vor dem Schnitt.
395 In der Arbeitsgruppe „Anforderungen an Halal- Produkte und -Dienstleistungen“ des Österrei-
396 chischen Normungsinstituts, in welcher Vertreter der betroffenen Interessengruppen repräsen-
397 tiert waren, wurden standardisierte Kriterien für die Produktion von Halal-Fleisch entwickelt.
398 Nach der von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten ON-Regel 142000 steht die Anwendung einer
399 in ihrer Wirkung reversiblen Elektrokurzzeitbetäubung oder einer ebensolchen Betäubung durch
400 Bolzenschuss vor dem Schnitt der Halal-Qualität des erschlachteten Fleisches nicht entgegen.
401 Deshalb wurde folgender Beschluss gefasst:

402 *„Der HBM wird ersucht, die Landeshauptleute auf die Vorgaben der ON- Regel 142000 („Halal-
403 Lebensmittel - Anforderungen an die Lebensmittelkette“) aufmerksam zu machen und die Emp-
404 fehlung zu geben, bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 32 Abs 5 TSchG auf diese Norm
405 hinzuweisen.“* (17.11.2009).

406

407 *4.3.1.2 Bewilligung von „Cutting-Veranstaltungen“ mit Rindern*

408 Beim „Cutting“ („Abtrennen“) handelt sich um eine aus den USA stammende Disziplin des Wes-
409 ternreitens, bei der ein Rind von einem berittenen Pferd und einem Helfer aus einer Herde ab-
410 gesondert wird. Cutting ist in den USA eine sehr gewinnträchtige Sportart. Der TSR erörterte
411 tierschutzrelevante Probleme an Hand von Videomitschnitten einer entsprechenden Veranstal-
412 tung in Kärnten.

413 *„HBM wird ersucht, die Landeshauptleute darauf hinzuweisen, dass Cutting- Veranstaltungen*
 414 *(mit Rindern) als geeignet anzusehen sind, tierschutzwidrige Situationen – insbesondere*
 415 *schwere Angst bei Rindern – hervorzurufen und daher keine tierschutzrechtliche Bewilligungen*
 416 *für diese Art von Veranstaltungen zu erteilen sind.“ (17.11.2009).*

417

418 4.3.2. Datengrundlage zur Schalenwildhaltung

419 Die Zahl des zur ordnungsgemäßen Fleischtieruntersuchung angemeldeten Schalenwilds be-
 420 wegt sich bei 3000 Tieren pro Jahr. Da Halter von Schalenwild nur in Zuchtverbänden registriert
 421 sind und über die zahlreichen Hobbyhalter keine Daten vorliegen, wurde folgender Beschluss
 422 gefasst:

423 *„Der TSR vertritt die Auffassung, dass die Datengrundlagen betreffend der gesamthaften Prob-*
 424 *lemelage zur Schalenwildhaltung (Zahlen der landwirtschaftlichen Wildtierhaltungen und der*
 425 *Jagdgatter sowie der darin gehaltenen Wildtiere) in Österreich und zum nationalen und interna-*
 426 *tionalen Transport von Schalenwild vom BMG und den Ländern einzuholen und dem Tier-*
 427 *schutzrat vorzulegen sind.“ (10.03.2009).*

428

429 **4.4. Auslegung von Vorschriften zur Beachtung durch die Vollzugsbehörden**

430 Haltung von Schalenwild

431 Nach den Vorarbeiten durch die ahAG „Boxenhaltung Schalenwild“ wurden am 20.03.2009 vier
 432 Beschlüsse zu diesem Thema gefasst:

433 a) *Dauernde Haltung von Schalenwild*

434 *„Der TSR vertritt die Auffassung, dass die dauernde Haltung von Schalenwild in Boxen bzw.*
 435 *stallähnlichen Einrichtungen („Stallmast“) ohne Ausnahme verboten ist und verboten bleiben*
 436 *soll, da den Tieren Wildtierstatus zukomme, woran auch der Umstand, dass sie futtermäßig*
 437 *werden können, nichts ändert“.*

438 b). *Kurzfristige Unterbringung von Schalenwild*

439 *„Der TSR vertritt die Auffassung, dass die kurzfristige Unterbringung von Schalenwild in Boxen*
 440 *bzw. stallähnlichen Einrichtungen nach den geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften als*
 441 *unzulässig zu erachten ist, weil die Anpassungsfähigkeit des Schalenwildes aufgrund seiner*
 442 *Wildtiereigenschaft überfordert wird und tierschonendere sowie praktikable Alternativen zur*
 443 *Durchführung der für die innergemeinschaftliche Verbringung und den Transport in Drittländer*
 444 *erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung stehen“.*

445 c) *Absonderungs- und Untersuchungsgatter für Schalenwild*

446 „Der TSR vertritt die Auffassung, dass sich Absonderungs- bzw. Untersuchungsgatter für Scha-
 447 lenwild an den Mindestanforderungen für die Haltung von Schalenwild in Zoos orientieren sollen
 448 und dass die Tiere darin nur für die Dauer der erforderlichen veterinärmedizinischen Untersu-
 449 chungen gehalten werden dürfen“.

450 d) Sammelstellen für Wild

451 „Der TSR vertritt die Auffassung, dass der Betrieb und die Einrichtung von Sammelstellen für
 452 Wildtiere aus tierseuchenrechtlicher Sicht und aus Gründen des Tierschutzes für nicht vertret-
 453 bar erachtet wird“.

454

455 **5. SONSTIGES (Aufträge an AG, Anregungen, Anfragen und Informationen)**

456

457 **5.1. Zum Transport von Schalenwild und sonstigem jagdbarem Wild**

458 Im Hinblick auf die Rechtfertigung zum Transport von Wild müssen hohe Anforderungen gestellt
 459 werden, da der Transport von Tieren zum Zweck der Trophäengewinnung zu unterbinden sei.

460 Für eine gesetzliche Regelung besteht allerdings national nur ein sehr kleiner Spielraum, da die
 461 Transporte meist grenzüberschreitend sind. Der TSR regt daher an, nachfolgend zitierten Be-
 462 schluss bei einer Revision der VO 1/2005⁴ in die Diskussion einzubringen:

463 „Der zuständige Minister im österreichischen Parlament möge dafür eintreten, dass eine nicht
 464 verlängerbare Höchsttransportdauer für Schalenwild und sonstige jagdbare Wildtierarten festge-
 465 legt wird und auf EU-Ebene entsprechende Standards und Normen festgelegt werden.“

466 (10.03.2009).

467

468 **5.2. Änderungsbedarf der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung in Bezug auf die** 469 **Unterbringung von Haustaubenrassen bei Zuchtveranstaltungen zur Anpas-** 470 **sung an internationale Anforderungen**

471 Der Rasseverband österreichischer Kleintierzüchter berichtete von den Schwierigkeiten der
 472 Zuordnung einzelner Rassen zu den in der TSch-Veranstaltungsverordnung vorgesehenen Kä-
 473 figgrößen. Rassetauben seien zutrauliche und zahme Tiere, die ab einem Alter von 5- 6 Wo-
 474 chigen an die Ausstellungskäfige gewöhnt würden; dabei werde die Aufenthaltsdauer in Etappen
 475 stundenweise verlängert, bis die Tiere schließlich eine Nacht im Ausstellungskäfig zubringen.

476 Bei 40 von 324 Taubenrassen würden mit der vorgeschlagenen Änderung die Käfiggrößen klei-
 477 ner werden. In der stAG ist auch zu prüfen, ob die Praxis, die Tauben außerhalb von Veranstal-
 478

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

479 tungen zum Zweck des Trainings zeitweise in Kleinstkäfigen unterzubringen, mit den tierschutz-
480 rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

481 „Der TSR beauftragt die stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, sich des Themas
482 anzunehmen und dem TSR einen Vorschlag zu unterbreiten. Abzuklären wäre u.a. auch die
483 Definition des Begriffes „Haustauben““ (23.06.2009).

484

485 **5.3. Novellierungsbedarf im Hinblick auf die 2. TierhaltungsV**

486 Seit dem In-Kraft-Treten der 2. TierhaltungsV wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass
487 die Anhänge zu dieser Verordnung einer fachlichen Überarbeitung aus zoologischer Sicht be-
488 dürfen; zu diesem Zweck sollen Arbeitsgruppen für Säugetiere, Reptilien, Vögel und Fische
489 eingesetzt werden. Dies ist nur über ein finanziertes Projekt möglich, dessen Antrag am 19.
490 Juni im BMG eingebracht wurde. Die finanzielle Bedeckung ist offen. Nachdem es um eine gro-
491 ße Summe und einen längeren Zeitraum gehe, wurde angeregt, unabhängig von diesem Vor-
492 haben andere, aus juristischer Sicht änderungsbedürftige Regelungen zu sammeln. Die stAG
493 Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos wurde vom TSR zur Sichtung, Sammlung und
494 Bearbeitung von Mängeln der 2. TierhaltungsV beauftragt (23.06.2009).

495

496 **5.4. Keine Empfehlung des TSR zur Methode der Kennzeichnung für verwilderte** 497 **Katzen**

498
499 In der 16. TSR- Sitzung am 10.03.2009 wurde über die Methoden zur Kennzeichnung von
500 Streunerkatzen und verwilderten Hauskatzen diskutiert. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung
501 war unbestritten, da die erfolgreiche Durchführung von Kastrationsprojekten voraussetzt, dass
502 bereits kastrierte Tiere eindeutig als solche identifizierbar sind. Zur Methode lagen zwei gegen-
503 sinnige Anträge vor, einmal die elektronische Kennzeichnung mittels Chip und zum anderen
504 das „ear- tipping“, das Abtrennen einer Ohrspitze, das während der Kastration, d.h. in Vollnar-
505 kose, erfolgt, Kastraten bereits aus der Ferne als solche erkennbar macht und die Tiere vor
506 weiteren Fangaktionen und dem damit verbundenen Distress bewahrt. Das „ear tipping“ stelle
507 daher für verwilderte Hauskatzen die Kennzeichnungsmethode der Wahl dar. Nach ausführli-
508 cher Diskussion erhielt keiner der beiden Anträge eine absolute Mehrheit der anwesenden
509 Stimmen. Somit konnte der TSR zu dieser Frage keinen Beschluss fassen.

510 **5.5. Relevante Ergebnisse der Studie „PRO ZOO: Evaluierung des österreichi-**
 511 **schsen Zoofachhandels im Hinblick auf das neue Tierschutzgesetz“**

512
 513 Im Rahmen dieser vom BMG finanzierten Studie⁵ wurde erstmals eine umfassende und syste-
 514 matische Beurteilung (Tierhaltung, Art des angebotenen Zubehörs, Personal) des österreichi-
 515 schen Zoofachhandel vorgenommen, wobei besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der
 516 tierschutzrechtlichen Bestimmungen gelegt wurde. Der 2008 vorgelegte Endbericht zeigt nicht
 517 nur, dass Haltung und Betreuung von Tieren in Zoofachhandlungen häufig mangelhaft sind,
 518 sondern dass die TH-GewV zahlreiche, den Vollzug erschwerende Unzulänglichkeiten aufweist.
 519 Die TH-GewV ist daher im Lichte der Ergebnisse der erwähnten Studie einer gründlichen Revi-
 520 sion zu unterziehen. Weiters zeigt die Studie, dass Richtlinien erforderlich sind, um eine einheit-
 521 liche Vollziehung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

522
 523 *„Der TSR beauftragt die stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in gewerblichen Tier-*
 524 *haltungen“, einen Textvorschlag für die Novellierung der TH-GewV, eine Liste von Tieren iSd §*
 525 *5 Abs. 2 Z 1 TSchG (Qualzucht), sowie eine Liste tierschutzwidrigen Zubehörs zu erarbeiten“*
 526 *(17.11.2009).*

527
 528 **5.6. Ausmaß der Unterrichtsstunden in den Fächern „Hunde- und Katzenhaltung“**
 529 **im Lehrgang gem. Anl. 3 zur TH-GewV**

530
 531 Die geringe Stundenanzahl (für beide Fächer insgesamt 4 Stunden) wurde im Zeitpunkt der
 532 Erarbeitung des Lehrplanes gem. Anl. 3 zur TH-GewV damit begründet, dass die Haltung von
 533 Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen damals verboten war. Da sie aber seit der letzten
 534 TSchG-Novelle wieder zulässig ist und auch Betreiber von Tierpensionen und Tierheimen zu
 535 den Kursteilnehmern zählen, ist die Stundenanzahl zu erhöhen.

536 *„Der TSR beauftragt die stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in gewerblichen Tier-*
 537 *haltungen, sich mit dem Anliegen „Die Anzahl der Unterrichtsstunden in den genannten Fä-*
 538 *chern ist auf ein der Bedeutung der betreffenden Tierarten angemessenes Ausmaß zu erhö-*
 539 *hen.“ zu befassen“ (17.11.2009).*

540

541 **5.7. Krankenversicherung für Heimtiere**

542
 543 Die stAG „Tierschutzförderung“ hat zu diesem Thema in ihrer Sitzung am 29.9.09 einen Vertre-
 544 ter der schwedischen und international tätigen Tierkrankenversicherung Agria International ein-
 545 geladen, der über die reichhaltige Erfahrung des Unternehmens berichtete. In Schweden sind

⁵ Schmied, C; Lexer, D; Troxler, J. (2008): ProZoo - Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das neue Tierschutzgesetz. Wien, Eigenverlag Institut für Tierhaltung und Tierschutz, pp. 131.

546 ca. 90% der Hunde krankenversichert. Dieser Erfolg wird u.a. darauf zurückgeführt, dass Agria
547 eng mit den Rasseverbänden und mit der Tierärzteschaft kooperiert. Agria wäre grundsätzlich
548 bereit, auch auf dem österreichischen Markt als Anbieter aufzutreten.

549

550 **5.8. Zum Begriff „Kampfhunde“**

551 Mehrere Mitglieder des TSR stellen übereinstimmend fest, dass die Gefährlichkeit von Hunden
552 nicht von der Rasse abhängig sei. Die Rasseliste im neuen niederösterreichischen Hundehalte-
553 gesetz sei daher bedenklich und fachlich unbegründet. Als „Kampfhunde“ können nur solche
554 Hunde bezeichnet werden, die zu Hunde- bzw. Tierkämpfen verwendet oder zu diesem Zweck
555 ausgebildet werden. Im Jahr 1997 hat der VfGH die Verordnung der Steiermärkischen Landes-
556 regierung vom 28.06.93 über gefährliche Hunde, LGBl 70/1993, wegen der darin enthaltenen
557 Rasseliste als gesetzeswidrig aufgehoben.⁶

558

559 **5.9. Erledigung von Anliegen gemäß Bericht des TSR aus 2008**

560

561 Der TSR hat im Bericht über seine Tätigkeit im Arbeitsjahr 2008 an offene Fragen an das BMG
562 erinnert (Pkt. 6.2. bis 6.4.), die bisher immer noch unbeantwortet sind:

563 (1) Was ist das Schicksal der auf dem Gelände des ehemaligen Safariparks Gänserndorf ver-
564 bliebenen Schimpansen? Hierzu sei laut BMG eine „Lösung im Sinne des Tierschutzes“ in Vor-
565 bereitung, die jedoch einem „Stillschweigeabkommen“ unterliege.

566 (2) Zur Anfrage betreffend die nationalen Vollzugsbestimmungen gem. Art. 8 der VO (EG) Nr.
567 1523/2007 (Importverbot für Hunde- und Katzenfelle und daraus hergestellte Produkte) wurde
568 der TSR weder im Berichtszeitraum 2008 noch bis zum Datum der Erstellung dieses Berichtes
569 mit einem Entwurf solcher Vollzugsbestimmungen befasst.

570 (3) Vom BMG wurde im Rahmen der 15. TSR- Sitzung am 18.11.2008 darauf hingewiesen,
571 dass zur Übersichtlichkeit und Klarstellung bzw. Information über die zu beachtenden Rechts-
572 vorschriften bei Tiertransporten von Seiten des BMG den Bundesländern ein diesbezüglicher
573 Erlass übermittelt worden sei. Der TSR hat darauf hin beschlossen, das BMG zu ersuchen, die-
574 sen Erlass dem TSR zur Verfügung zu stellen. Diesem Ersuchen wurde bis dato nicht Rech-
575 nung getragen.

576

⁶ VfGH vom 2.10.1997, GZ V78/97.

577 **6. ANLAGEN**

578 **Anlage 1:**

579 Liste der Mitglieder und Stellvertreter (zum 31.12.2009)

580 **Anlage 2:**

581 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (zum 31.12.2009)

582 Dieser Bericht wurde an der 19. Tierschutzratsitzung am 16. März 2010 beschlossen.